

KESB Bezirk Dietikon

Neumattstrasse 7
8953 Dietikon
Tel. +41 44 744 14 00
kesb@dietikon.ch
www.dietikon.ch

Informationen über Gebühren und Kosten

Verfahren vor der KESB

Die KESB ist verpflichtet, jeder Meldung nachzugehen und abzuklären, ob die betroffenen Menschen Schutz und/oder Unterstützung benötigen. Jede eingehende Meldung löst deshalb ein Verfahren aus. Verfahren ergeben sich auch aus weiteren Aufgaben im Gesetz. Ein Verfahren umfasst jeweils alle mit der Abklärung verbundenen Tätigkeiten und Kontakte und wird mit einem Entscheid abgeschlossen.

Kostenpflicht

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verfahren vor der KESB kostenpflichtig sind. Die Gebühren und Kosten werden bei Abschluss der Verfahren jeweils mit dem Entscheid auferlegt. Massgebend sind dabei Aufwand, Schwierigkeit und Bedeutung des Geschäfts sowie die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Auslagen. Wir richten uns bei der Bemessung der Gebühren nach den Empfehlungen vom 7. Dezember 2018 auf www.dietikon.ch. Für standardisierte Dienstleistungen erheben wir Gebühren pauschal.

Unentgeltliche Rechtspflege

Mit der unentgeltlichen Rechtspflege übernimmt bzw. bevorschusst der Staat einstweilen die Verfahrenskosten. Wenn Sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, können Sie schriftlich oder mündlich ein entsprechendes Gesuch stellen. Dieses muss vor Abschluss des Verfahrens bei der KESB Bezirk Dietikon eintreffen. Ausschlaggebend für die Bewilligung sind Ihr Einkommen und Vermögen. Wir benötigen dazu entsprechende Unterlagen.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, werden die Kosten vorerst auf die Staatskasse genommen. Sobald Sie dazu in der Lage sind, müssen Sie diese jedoch nachzahlen.

Fragen?

Ihre Fragen beantworten wir gerne im Rahmen der telefonischen Auskunftszeiten:
Mittwoch, 14.00 bis 16.00 Uhr

Bitte beachten Sie auch die gesetzlichen Grundlagen auf der Rückseite.

Dietikon, 31. Mai 2023

Die gesetzlichen Grundlagen

Art. 443 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Art. 446 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

- 1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
- 2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.
- 3 Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.
- 4 Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

§ 60 Abs. 2 EG KESR (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

- 1 Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.
- 2 Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10'000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.
- 3 Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.
- 4 Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5 Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.
- 6 Parteienschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.

Art. 117 ZPO (Zivilprozessordnung)

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- a. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Art. 123 ZPO

- 1 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.
- 2 Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.